

# **Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 207. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 10./11. Juli 2024**

Am 10./11. Juli fand in München die 207. Vollversammlung der Kommission statt. Eröffnet wurde sie mit einem halbtägigen Studienteil zur Zusammenarbeit, Kommunikation und Arbeitsweise innerhalb der Kommission.

## **I. Beschlussempfehlungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte (StAGL)**

### **Folgeänderungen in den Eingruppierungsregelungen (Teil B, 4.2.)**

Erneut wurden in den Eingruppierungsregelungen Folgeänderungen vorgenommen, die sich aus der Anwendungspraxis ergeben haben. So wurde etwa festgelegt, dass Eltern- oder Pflegezeiten sowie familienpolitische Beurlaubungen im Umfang von bis zu 36 Monaten pro Kind/pflegebedürftigem Angehörigen auf Bewährungszeiten angerechnet werden, wenn sie während des Beschäftigungsverhältnisses zurückgelegt wurden. Das gleiche gilt für Sonderurlaub im dienstlichen Interesse im Umfang von bis zu sechs Jahren.

Darüber hinaus wurden die Regelungen für die Eingruppierung von Lehrkräften in der Tätigkeit von Fachlehrkräften an Realschulen (Fach Informationstechnologie) nachgeschärft. Eine der Ausbildung von Fachlehrern an Grund-, Mittel- und Realschulen im Fach Informationstechnologie gleichwertige abgeschlossene Ausbildung liegt vor bei staatlich geprüften Lehrkräften der Kurzschrift oder der Textverarbeitung, die eine Zertifizierung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen nachweisen können, aufgrund derer der Unterricht im Fach Informationstechnologie als wissenschaftlicher Unterricht gewertet wird. Dies eröffnet eine Eingruppierung nach Fallgruppe 6.1 (Grundeingruppierung A 9, zwei Bewährungsaufstiege nach A 10 bzw. A 11).

Lehrkräfte an musischen Gymnasien oder an Realschulen mit Musik als Profulfach, die eine Unterrichtsgenehmigung nur für den Instrumentalunterricht haben, werden nicht der Fallgruppe 1 zugeordnet. Dies gilt für Lehrkräfte, die ihre Beschäftigung ab dem 1. August 2024 aufnehmen. Wo bisher anders verfahren wurde, besteht Bestandsschutz.

### **Anleitung von Nichterfüllern/innen als betreuende Lehrkraft (Teil B, 4.1.)**

Wer neu eingestellte Lehrkräfte, für die als Nichterfüller/innen keine unbefristete Unterrichtsgenehmigung erteilt wurde, als Anleiter/in betreut, erhält je zu betreuender Lehrkraft eine Anrechnungsstunde. Dies gilt nicht für betreuende Lehrkräfte ab Besoldungsgruppe A 15 oder für (stellvertretende) Schulleitungen.

### **Aufwachsende Zulage an Grund- und Mittelschulen für Nichterfüller/innen (Teil B, 4.2.)**

Vollausgebildete Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen erhalten seit 1. Januar 2024 eine aufwachsende Zulage, die sie schrittweise bis 2028 zur Besoldungsgruppe A 13 führt. Für Nichterfüller/innen wird diese Zulage hälftig gewährt.

### **Einschränkung bei Anlassbeurteilungen (Teil B, 4.1.)**

Gestrichen wurde eine Möglichkeit für Anlassbeurteilungen: Bewerber/innen für eine Funktion müssen sich künftig ausschließlich mit der jeweils letzten turnusgemäßen Beurteilung bewerben, eine nur zum Zweck der Bewerbung zu erstellende Anlassbeurteilung wird es nicht mehr geben. Hintergrund ist die nach einem einschlägigen Gerichtsurteil geänderte staatliche Regelung, da die entsprechenden Anlassbeurteilung oftmals einen Vorteil für die Bewerber/innen erbrachte.

### **Befristung von Schulleitungen zur Erprobung (Teil B, 4.1.)**

Die Einschränkungen bei Befristungsmöglichkeiten im kirchlichen Bereich ließ einzelne Spielräume für bereits bestehende Befristungsregelungen offen. Daher wurde die Möglichkeit, neue Schulleitungen bis zu zwei Jahre zur Erprobung anzustellen (Führung auf Probe) wieder ins ABD aufgenommen.

## **II. Beschlussmaterien**

### **Erstattung von Auslagen (Teil A, 1.)**

Zur Erstattung von Auslagen hatte der angerufene Vermittlungsausschuss einen Vermittlungsvorschlag vorgelegt, der in Form einer Erläuterung zu § 39 eine Zielmarke beschrieb, bis wann die Reisekostenvergütung erfolgen sollte. Dieser Vorschlag fand nicht die erforderliche Mehrheit. Aktuell wird das Thema von der Mitarbeiterseite nicht weiterverfolgt. Es bleibt bei der bisherigen Regelung.

### **Befristete Arbeitsverhältnisse (Teil A, 1. und weitere)**

Seit 1. Juni gelten nach der ersetzenden Entscheidung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) eingeschränkte Befristungsmöglichkeiten. In ihrer 205. Vollversammlung am 21. Februar 2024 hatte die Bayerische Regional-KODA diese Regelung auch in das ABD als Teil H, 6. übernommen. Die entsprechenden Änderungen wurden nun redaktionell in Teil A, 1. nachgezeichnet. Eine kleine Unterarbeitsgruppe hatte zudem Vorüberlegungen angestellt, welche bisher geltenden Befristungsregelungen entsprechend der Öffnungsmöglichkeit der ersetzenden Entscheidung auch weiterhin im ABD stehen sollten. Diskutiert wurden dabei drei Altregelungen: die verpflichtende Aufnahme des Sachgrunds in den Arbeitsvertrag, die Vereinbarung von Führung auf Probe oder Führung auf Zeit für Neueingestellte (§§ 31 und 32 Teil A, 1.) sowie die (verpflichtenden) Befristungsregelungen für die Zeiten der Berufseinführung in den pastoralen Berufsgruppen und bei Religionslehrkräften i. K. (Teile C, 1. bis C, 3.). Da keine dieser Regelungen die erforderliche Mehrheit fand, sind sie nun als eigene Regelungen entfallen. Wo in diesen Konstellationen ein Sachgrund nach § 14 Absatz 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz besteht, bleibt eine Befristung auf dieser Basis möglich.

### **Umsetzung der geänderten Grundordnung (Teil D, 1.)**

Entsprechend den Änderungen der Grundordnung wurde der in Teil D, 1. geregelte Hinweis im Arbeitsvertrag auf die Loyalitätspflichten nach Grundordnung gestrichen.

### **Ergänzende Leistung – Ballungsraumzulage (Teil D, 8.)**

Nach dem Änderungstarifvertrag Nummer 9 zum TV-EL erhöhen sich die Werte sowie die Grenzbeträge für den Bezug der ergänzenden Leistung des Freistaats Bayern ab 1. November. Diese Änderung wurde mitvollzogen.

### **Seminarrektoren/innen sowie Schulbeauftragte der Diözese Passau (Teil F, 18.)**

Entsprechend der diözesanen Öffnungsmöglichkeit in der Entgeltordnung für Religionslehrkräfte wurde festgelegt, dass Voraussetzung für die Übertragung des Amtes eines Seminarrektors/einer Seminarrektorin eine abgeschlossene einschlägige wissenschaftliche Hochschulbildung ist. Entsprechend erfolgt die Eingruppierung in Entgeltgruppe 13. Zum Beschäftigungsumfang als Seminarrektor/in zählt auch die Unterrichtstätigkeit an der Schulart, in der die Seminartätigkeit erfolgt. Schulbeauftragte erhalten Anrechnungsstunden, die sich nach der Größe des jeweiligen Dekanats bemessen.

## **III. Beratungsmaterien**

### **Urlaub an Feiertagen bei Tätigkeit nach Dienstplan (Teil A,1.)**

Die Mitarbeiterseite regt an, einen alten Rechtszustand wieder herzustellen, der im Bundesangestelltentarif und damit auch früher im ABD galt, bei der Tarifumstellung aber nur im TV-L weitergeführt wurde. Wer dienstplanmäßig an einem Feiertag arbeiten muss, erhält dafür einen Ersatzruhetag. Ist jemand dienstplanmäßig zur Feiertagsarbeit eingeteilt und will frei haben, muss er für diesen Tag Urlaub nehmen. Er erhält aber nach aktueller Rechtslage auch keinen Ausgleichstag, weil er ja nicht gearbeitet hat. Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass dies so rechtens ist. Wollte man eine andere Regelung, müsste man dies tariflich regeln. Dies soll nun angegangen werden.

### **Elternzeiturteil des Arbeitsgerichts Essen zu Inflationsausgleich**

Das Arbeitsgericht Essen hat entschieden, dass die auch ins ABD übernommene tarifliche Regelung, dass Beschäftigte in Elternzeit keine Inflationsausgleichszahlung erhalten, gegen höherrangiges Recht (Grundgesetz) verstößt. Es wird zu beobachten sein, ob diese Rechtsmeinung in höheren Instanzen bestätigt wird. Aktuell gibt es keinen Handlungsbedarf für die Kommission.

### **Besitzstand Mesner/innen**

Mesner/innen konnten früher im Rahmen eines zweimaligen Bewährungsaufstiegs die Entgeltgruppe 6 erreichen. Im Jahr 2013 trat eine neue Entgeltordnung in Kraft, die die Eingruppierung entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Stelle neu definierte. Zugleich wurde eine Zulage für ungünstige Arbeitszeiten eingeführt. Hatten nun Mesner/innen bereits über den Bewährungsaufstieg die Entgeltgruppe 6 erhalten, war ihre Stelle aber neu nur mit Entgeltgruppe 5 bewertet, erhielten sie ihre alte Entgeltgruppe als Besitzstand – jedoch ohne die Zulage. Damit waren sie bessergestellt als bei einer Neueingruppierung nach der neuen Entgeltordnung. Durch die tarifliche Entwicklung der Zulage sind sie nun geringfügig geringer vergütet als bei einer Überleitung ins neue System. Da die Frage von Arbeitszeiterfassung politisch immer noch nicht geklärt ist und damit auch die Frage nach einer Spitzabrechnung von Zeitzuschlägen verbunden sein wird, soll aktuell nichts unternommen werden.

### **Redaktionelle Änderungen (Teil A, 1. und andere)**

Im Sinne einer leichteren Benutzbarkeit werden verschiedene Altregelungen, die abgelaufen sind, aus dem ABD entfernt. Daneben wurde redaktioneller (Folge)Änderungsbedarf angesprochen, der durch Änderungen bei den Arbeitsbefreiungen entstanden ist.

Die nächste reguläre Vollversammlung der Kommission ist für 4./5. Dezember 2024 in Augsburg geplant.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

München, den 17. Juli 2024

Robert Winter  
Sprecher der Mitarbeiterseite

- *ABD – Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen*
- *Kommission – Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)*
- *Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK) – Kommission auf Bundesebene mit eigenen Regelungskompetenzen und politischen Aufgaben*
- *MAV – Mitarbeitervertretung, MAVO – Mitarbeitervertretungsordnung*
- *TVöD – Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes*
- *TV-L – Tarifvertrag der Länder*